

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Italomannistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Italomannistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird am Ende folgende Abkürzung angefügt: „– **FPO BA Italomann** –“.
2. In § 1 werden nach den Worten und Zahlen „vom 27. September 2007“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Italomannistik“ werden die Worte „Das Fach“ durch die Worte „Der Teilstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Italomannistik kann im“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Im“ am Anfang des Satzes wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Teilstudiengang“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „Italomannistik werden“ wird das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - (3) Nach den Worten „Kompetenzen vertieft sowie“ werden die Worte „ein umfassender Einblick“ durch die Worte „umfassende Einblicke“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Kompetenzen befähigt der“ das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorabschluss“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte und Zeichen „Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang legt“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 2 wird nach dem Zeichen, der Zahl und dem Wort „§ 31 Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Empfohlene Grundkenntnisse

Empfohlen werden zu Studienbeginn Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), die über einen Einstufungstest vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden können.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Pflichtmodule“ werden das Zeichen, die Worte und die Ziffern „Italienische Sprachpraxis 1-5“ durch die Worte und Ziffern „Basismodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2; Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2; Vertiefungsmodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „Aufbaumodule Italienische Sprachwissenschaft“ werden die Ziffern und das Zeichen „1+2“ durch die Ziffern und das Wort „1 und 2“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten und dem Zeichen „Italienische Sprachwissenschaft 1 und 2;“ wird das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Aufbaumodule“ ersetzt.
- dd) Nach den Worten „Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft“ werden die Ziffern und das Wort „1 und 2“ eingefügt.
- b) Die Regelung in Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- „(3) Im Studium Italoromanistik als Zweifach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
1. Erste Studienphase (30 ECTS-Punkte): Basismodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2, Basismodule Italienische Sprachwissenschaft und Italienische Literaturwissenschaft.
 2. Zweite Studienphase (20 ECTS-Punkte):
 - a) Aufbaumodule Italienische Sprachwissenschaft 1 und 2, Aufbaumodule Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 und 2
oder
 - b) Aufbaumodule Italienische Sprachwissenschaft 1 und 2, Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2
oder

- c) Aufbaumodule Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 und 2, Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2.
- 3. Dritte Studienphase (20 ECTS-Punkte): Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft oder Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft und
 - a) im Falle von Nr. 2 a): Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2 oder
 - b) im Falle von Nr. 2 b) oder Nr. 2 c): Vertiefungsmodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2.“

- c) In Abs. 4 werden nach den Worten und der Ziffer „siehe **Anlage 1**“ folgende Zeichen, Ziffer und Worte angefügt:

„(Studium als Erstfach) und **Anlage 2** (Studium als Zweifach)“.

- d) Abs. 5 wird gestrichen.

- e) Abs. 6 wird zum neuen Abs. 5 und Abs. 7 wird zum neuen Abs. 6.

- f) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ werden die Worte „auch in Italienisch“ durch die Worte „in italienischer Sprache“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Näheres“ wird das Wort „regelt“ durch die Worte „regeln die **Anlagen** und“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs italienische Texte bearbeitet werden.“

- 7. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Um zur Prüfung des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 2 zugelassen zu werden, muss der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 1 erbracht werden. ²Um zu den Prüfungen der Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2 zugelassen zu werden, muss der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 2 erbracht werden. ³Um zu den Prüfungen der Vertiefungsmodule Italienische Sprachpraxis 1 und 2 zugelassen zu werden, muss der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines der beiden Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 oder 2 erbracht werden. ⁴Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 der **ABMStPO/Phil** nachgewiesen werden.“

- 8. In § 8 wird aus der bisherigen Regelung der neue Abs. 1 und es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

9. Die Tabelle in **Anlage 1** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Itoloromanistik als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach: Itoloromanistik (vgl. § 4 Abs. 2)														
1. Studienphase														
Basismodul Italienische Sprachpraxis 1	Sprachkurs Italienisch Mittelstufe I (Corso di italiano intermedio I)		6			10	8						Klausur (120')	1
	Mündliche Sprachkompetenz I (Comprensione e produzione orale I)		2				2							
Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 ²	Corso di italiano intermedio II		6			10	8						Klausur (120') ³	1
	Fonetica pratica		1				1							
	Tecniche di lettura		1				1							
Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	Basisseminar Italienische Sprachwissenschaft				2	5	5						Klausur (90')	1
Basismodul Italienische Literaturwissenschaft	Basisseminar Italienische Literaturwissenschaft				2	5	5						Klausur (90')	1
2. Studienphase														
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1	Phonetik und Phonologie des Italienischen		1			5	2						Klausur (45') (30 %) und Hausarbeit (10 S.) (70 %) ⁴	1
	Proseminar				2				3					
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2	Vorlesung	2				5			2				Klausur (90')	1
	Aufbauseminar				2					3				
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Proseminar				2	5			2				Referat (ca. 20') <i>oder</i> Protokoll (ca. 2 S.) ⁵	1
	Aufbauseminar				2				3					
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Proseminar				2	5				5			Hausarbeit (10 S.)	1
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 1 ²	Grammatica e stilistica I		2			5			2				Klausur (150') ⁶	1
	Comprensione e produzione scritta		2						3					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 2 ²	Comprensione e produzione orale II		2			5				2			Referat (15') (40 %) und mündl. Prüfung (20') (60 %) ⁶	1
	Cultura e civiltà I		2							3				
3. Studienphase														
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 1 ²	Cultura e civiltà II		2			5					3		Schriftliche Prüfung (180') ⁷	1
	Traduzione tedesco-italiano		2								2			
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 2 ²	L'italiano per il lavoro: tipologie testuali per il settore umanistico-pedagogico <i>oder</i> L'italiano per il lavoro: tipologie testuali per il settore socio-economico		2			5						3	Schriftliche Prüfung (180') ⁷	1
	Grammatica e stilistica II		2									2		
Wahlpflichtbereich (Es ist eines der beiden Module zu wählen.)														
Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.) (50 %) und Klausur (60-90') <i>oder</i> mündl. Prüfung (15-20') (50 %) ^{5,8}	1
	Vorlesung	2										4		
Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft	Mittelseminar				2	(10)					6		Referat (ca. 20') und Hausarbeit (15 S.) (30 % + 70 %)	1
	Mittelseminar				2							4		
Summe SWS und ECTS-Punkte im Erstfach:		2 - 4	33		16 - 18	80	15	17	15	13	11	9		
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)														
Module des Zweifachs ⁹	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-15	0-13	0-15	0-17	0-19	0-11	vgl. FPO des Zweifachs	
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	10					20	0-15	0-13	0-15	0-17	0-19	0-11	10	0
Bachelorarbeit im Erstfach (Italoromanistik)														
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (40 S.)	2
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30		

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMStPO/Phil.**
- ² In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Italienisch.
- ³ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 1.
- ⁴ Die Klausur fällt ins 2. Fachsemester, die Hausarbeit ins 3. Fachsemester.
- ⁵ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁶ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 2.
- ⁷ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss eines der beiden Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 oder 2.
- ⁸ Die Hausarbeit fällt ins 5. Fachsemester, die Klausur ins 6. Fachsemester.
- ⁹ Für das Zweitfach sind die Regelungen der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Zweitfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Zweitfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- ¹⁰ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es können auch Sprachkurse der italienischen Sprache von Niveau A1 bis A2 anerkannt werden.“

10. Nach **Anlage 1** wird folgende neue **Anlage 2** angefügt:

„Anlage 2: Italomromanistik als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs ²	vgl. FPO des Erstfachs					70-90	0-15	0-13	0-20	0-22	0-19	0-11	vgl. FPO des Erstfachs	
Zweifach: Italomromanistik (vgl. § 4 Abs. 3)														
1. Studienphase														
Basismodul Italienische Sprachpraxis 1	Sprachkurs Italienisch Mittelstufe I (Corso di italiano intermedio I)		6			10	8						Klausur (120')	1
	Mündliche Sprachkompetenz I (Comprensione e produzione orale I)		2				2							
Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 ³	Corso di italiano intermedio II		6			10		8					Klausur (120') ⁴	1
	Fonetica pratica		1					1						
	Tecniche di lettura		1					1						
Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	Basisseminar Italienische Sprachwissenschaft				2	5	5						Klausur (90')	1
Basismodul Italienische Literaturwissenschaft	Basisseminar Italienische Literaturwissenschaft				2	5		5					Klausur (90')	1
2. Studienphase														
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1	Phonetik und Phonologie des Italienischen		1			(5)		2					Klausur (45') (30 %) und Hausarbeit (10 S.) (70 %) ⁵	1
	Proseminar				2				3					
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2	Vorlesung	2				(5)			2				Klausur (90')	1
	Aufbauseminar				2					3				
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Seminar				2	(5)			2				Referat (ca. 20') oder Protokoll (ca. 2 S.) ⁶	1
	Aufbauseminar				2					3				
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Proseminar				2	(5)				5			Hausarbeit (10 S.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 1 ³	Grammatica e stilistica I		2			5			(2)		(2)		Klausur (150') ⁷	1
	Comprensione e produzione scritta		2						(3)		(3)			
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 2 ³	Comprensione e produzione orale II		2			5				(2)		(2)	Referat (15') (40 %) und mündl. Prüfung (20') (60 %) ⁷	1
	Corso introduttivo di cultura e civiltà I		2						(3)		(3)			
3. Studienphase														
Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft ⁸	Mittelseminar				2	(10)					6		Hausarbeit (15 S.) (50 %) und Klausur (60-90') <i>oder</i> mündl. Prüfung (15-20') (50 %) ^{6,9}	1
	Vorlesung	2										4		
Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft ⁸	Mittelseminar				2	(10)					6		Referat (ca. 20') und Hausarbeit (15 S.) (30 % + 70 %)	1
	Mittelseminar				2							4		
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 1 ³	Cultura e civiltà II		2			(5)					3		Schriftliche Prüfung (180') ¹⁰	1
	Traduzione tedesco-italiano		2									2		
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 2 ³	L'italiano per il lavoro: tipologie testuali per il settore umanistico-pedagogico oder tipologie testuali per il settore socio-economico		2			(5)						3	Schriftliche Prüfung (180') ¹⁰	1
	Grammatica e stilistica II		2									2		
Summe SWS und ECTS-Punkte im Zweifach:		0 - 4	24 - 33	0	10 - 18	70	15	15-17	10	8-10	11	9		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	11					10-30	0-15	0-15	0-20	0-20	0-18	0-12	11	0
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs					10						10	vgl. FPO des Erstfachs	
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMStPO/Phil.**

² Für das Erstfach sind die Regelungen der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.

- ³ In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Italienisch.
- ⁴ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 1.
- ⁵ Die Klausur fällt ins 2. Fachsemester, die Hausarbeit ins 3. Fachsemester.
- ⁶ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁷ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 2.
- ⁸ Es ist mindestens eines der beiden Module zu wählen.
- ⁹ Die Hausarbeit fällt ins 5. Fachsemester, die Klausur ins 6. Fachsemester.
- ¹⁰ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss eines der beiden Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 oder 2.
- ¹¹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Wahl sind ggf. durch das Erstfach festgelegte Vorgaben zu berücksichtigen. Es können auch Sprachkurse der italienischen Sprache von Niveau A1 bis A2 anerkannt werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. April 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 24. Juni 2021.

Erlangen, den 24. Juni 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juni 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juni 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2021.